



Allgemeine Geschäftsbedingungen

EOS Nederland B.V.

With head and heart in finance



A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die EOS Nederland B.V., mit Sitz und Geschäftsräumen in (5048 AZ) Tilburg/ Niederlande, Jellinghausstraat 3, im Folgenden EOS Nederland genannt, führt ihre Inkasso, Schuldnerüberwachungs bzw. Beratungsarbeiten ausschließlich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter Ausschluss von allgemeinen Bedingungen des Klienten, unabhängig von deren Bezeichnung, aus. EOS Nederland tut dies, wenn nicht anders vereinbart, nach einer schriftlichen Vereinbarung bzw. Vollmacht.

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten verarbeiten wir in Übereinstimmung mit dem niederländischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Wet bescherming persoonsgegevens) und dem Verhaltenskodex der Niederländischen Vereinigung der Inkassounternehmen (Nederlandse Vereniging van Incasso-ondernemingen).

Wir haben unsere Verarbeitung personenbezogener Daten bei der niederländischen Datenschutzeinrichtung (College Bescherming Persoonsgegevens) unter der Nummer m1048435 angemeldet.

2. Unter „Klient“ ist zu verstehen: die natürliche oder juristische Person, die EOS Nederland dazu auffordert, Inkasso, Schuldnerüberwachungs oder Beratungsarbeiten für sie auszuführen.

3. Unter „Schuldner“ ist zu verstehen: der Schuldner des Klienten.

4. EOS Nederland kann niemals zur Annahme von Arbeiten verpflichtet werden. Die Annahme muss immer schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden.

5. EOS Nederland setzt sich im Falle eines Inkassoauftrages zum Ziel, im Auftrag und auf Kosten von Klienten in geltenden Valuta lautende Forderungen von Letzteren auf außergerichtlichem und, sofern erforderlich, auf gerichtlichem Wege beizutreiben. EOS Nederland richtet sich in den Zielsetzungen auf folgende Beträge:

- a. (Rest der) Hauptforderung;
- b. Verzugszinsen (Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches – Burgerlijk Wetboek – im Folgenden: BW), bzw. die vertraglich vereinbarten Zinsen;
- c. Auslagen, Inkasso und Verwaltungskosten im Sinne von Artikel 6:96 Absatz 2 Punkt c BW bzw. so wie genauer vertraglich vom Klienten mit dem Schuldner geregelt.

EOS Nederland ist bevollmächtigt, in der Angelegenheit ohne vorherige Zustimmung des Klienten zu mindestens 80 % der eingereichten Forderung einen Vergleich zu treffen und dem Schuldner hierfür totale Tilgung zu erteilen. EOS Nederland berücksichtigt hierzu alle Umstände und trifft nur einen Vergleich, wenn dies in Anbetracht der Umstände als beste Lösung erscheint.



Ein Vergleich, der aus weniger als 80 % der ursprünglichen Forderung besteht, bedarf ausdrücklich der Zustimmung des Klienten.

6. EOS Nederland behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, insbesondere, wenn die sich entwickelnden Umstände hinsichtlich der von EOS Nederland verwendeten Methoden, Techniken oder Tarife bzw. geltende Gesetze dazu Anlass geben.

Der Klient wird rechtzeitig über den neuen beabsichtigten Text der Geschäftsbedingungen informiert und ihm wird gleichzeitig das Datum des Inkrafttretens der neuen Geschäftsbedingungen mitgeteilt.

7. EOS Nederland behält sich ausdrücklich das Recht auf die Ablehnung von Inkassoforderungen vor,

- a. die kleiner sind als fünfundzwanzig Euro;
- b. gegen eine minderjährige Person;
- c. gegen eine verstorbene Person;
- d. gegen eine Person, die sich außerhalb Europas aufhält, bzw. dort wohnt;
- e. deren Rechtmäßigkeit der Klient nicht oder nicht einwandfrei nachweisen kann; dies gilt unbeschadet der Ausführungen in Artikel 12 dieser Geschäftsbedingungen.

8. Die zum Einzug übergebenen Forderungen sind zum Zeitpunkt der Übergabe fällig und einklagbar, und es handelt sich um Forderungen gegen natürliche und juristische Personen sowie Firmen, bei denen es sich nicht um Rechtspersonen handelt, unabhängig von der Form, mit faktischem Wohnsitz bzw. Sitz in Europa.

9. EOS Nederland erhält bei Auftragserteilung die vollständige Vollmacht, die Handlungen bzw. Rechtshandlungen auszuführen, die EOS Nederland zur Realisierung des beschriebenen Zieles als nützlich bzw. notwendig erscheinen, einschließlich des Einleitens rechtlicher Maßnahmen, der Eröffnung von Gerichtsverfahren, unterstützt von Rechtsanwälten bzw. Rechtsgehilfen im Dienst von EOS Nederland bzw. von durch EOS Nederland anzuweisende Dritten – jeweils nach Rücksprache mit dem Kunden.

10. Sollte sich nach der Ausführung aller Handlungen, die EOS Nederland für notwendig erachtet, herausstellen, dass die Beitreibung der Forderung realistisch betrachtet nicht zu erwarten ist, wird das Inkassoverfahren eingestellt. Die Zustimmung des Klienten zur Einstellung der Beitreibungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

11. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bleiben die zur Einziehung übergebenen Forderungen Eigentum des Klienten.

B. Verpflichtungen des Klienten

12. Der Klient übergibt diejenigen Forderungen zum Inkasso,

- a. zu deren Bestimmung der Schuldner bereits eine Mahnung im Sinne von Artikel 6:82 BW erhalten hat und somit in Verzug gesetzt wurde bzw. kraft Artikel 6:83 BW bereits im Verzug ist;
- b. die vom Schuldner nicht bestritten werden;
- c. die auf geltende Valuta bewertet wurden;

es sei denn, die Parteien vereinbaren in dieser Angelegenheit ausdrücklich schriftlich etwas anderes.

13. Für jede gesonderte Forderung wird mittels der von EOS Nederland zu diesem Zweck verwendeten Formulare „Incasso-opdracht/volmacht“ [Inkassoauftrag/Vollmacht] eine schriftliche Inkassovollmacht erteilt.

14. Wenn der Klient eine Gruppe von Forderungen zur Betreuung übergeben möchte, wird er sich auf Aufforderung von EOS Nederland dafür einsetzen, diese Gruppe auf eine für die EDV geeignete Weise und gemäß den diesbezüglich von EOS Nederland auszugebenden genaueren Anweisungen und Richtlinien anzuliefern.

15. Der Klient wird EOS Nederland alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen – einschließlich Liefer- und Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Frachtbriefen, Korrespondenz, Zahlungsbelegen und andere Dokumente oder Belege – übergeben. Der Klient ist verpflichtet, EOS Nederland Gelegenheit zu bieten, alle Beweismittel, einschließlich der Anhörung von Zeugen, einzusetzen. Wenn der Klient erwartet, dass ein bestimmtes Beweismittel verloren zu gehen droht, zum Beispiel bei Krankheit eines Zeugen, dann wird er EOS Nederland unverzüglich darüber informieren.

16. Der Klient wird nach der Erteilung des Auftrages an EOS Nederland bezüglich der übergebenen Forderung keine Beitreibungsmaßnahmen mehr ergreifen.

17. Falls der Klient nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung doch noch Dokumente von dem betreffenden Schuldner erhält, wird er diese EOS Nederland unverzüglich übergeben.



C. Verpflichtungen von EOS Nederland

18. Unverzüglich nach einem Vertragsabschluss nimmt EOS Nederland die darin vereinbarten Arbeiten in die Hand, vorbehaltlich des Rechtes auf Ablehnung seitens EOS Nederland wegen Nichterfüllung der Forderungen nach den Artikeln 7, 8 bzw. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder wegen Gesetzwidrigkeit oder Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung, wegen Sittenwidrigkeit oder aus anderem Grund. EOS Nederland informiert den Klienten unverzüglich über eine Ablehnung.

19. In Anbetracht der Art der Arbeiten und zur Kostensenkung ist EOS Nederland nicht verpflichtet, den Klienten – überhaupt oder gar regelmäßig – über den Verlauf der Arbeiten zu informieren. Der Klient ist berechtigt, jederzeit nähere Informationen einzuholen. Für jede Information im Sinne dieses Abschnitts kann EOS Nederland Bearbeitungsgebühren und Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass – in Anbetracht der Art der Arbeiten – das Ergebnis bezüglich der einzelnen Forderungen nicht unverzüglich mitgeteilt zu werden braucht, sondern durch EOS Nederland im Rahmen der regelmäßigen Rechnungslegung gemäß der Regelung in Artikel 21 dieser Geschäftsbedingungen mitgeteilt werden kann. Dies wird gemäß den Bestimmungen in Artikel 7:403 BW vereinbart.

D. Abrechnung und Fakturierung

20. Für Forderungen, die der Klient an EOS Nederland übergeben hat, hat der Klient Anspruch auf die empfangenen Tilgungen der Hauptforderung und Zinsen abzüglich der Auslagen und den EOS Nederland zustehenden Vergütungsgebühren. Zahlungen von Schuldner an EOS Nederland bzw. an den Klienten dienen zunächst der Deckung von Inkasso und Verwaltungskosten und stehen somit unmittelbar EOS Nederland zu. EOS Nederland verwaltet die Sachlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 21 dieser Geschäftsbedingungen.

21. Regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, wird EOS Nederland mit dem Klienten die durch EOS Nederland vom Schuldner auf Hauptforderungen und Zinsen empfangenen Gelder sowie die Gelder, die der Klient EOS Nederland schuldet, nach Maßgabe der übrigen Artikel dieser Geschäftsbedingungen abrechnen, wobei alles von EOS Nederland angemessen zu spezifizieren ist.

22. Über Zahlungen des Schuldners direkt an den Klienten nach der Übergabe der Forderung wird EOS Nederland unverzüglich schriftlich informiert. Diese Zahlungen bilden das Inkassoresultat von EOS Nederland und werden als solches gemäß diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere Artikel 26, verrechnet.

23. In der Rechnung und Rechenschaftslegung an den Schuldner wird mitgeteilt, dass Zahlungen, unabhängig davon, ob sie an den Klienten oder an EOS Nederland erfolgen, zunächst mit den ausstehenden Kosten, dann mit den Zinsen und hiernach mit der Hauptforderung verrechnet werden.

24. Von EOS Nederland bezahlte Auslagen jedweder Art werden dem Klienten in Rechnung gestellt, auch falls ein eventuelles Gerichtsverfahren ein für den Klienten abschlägiges Urteil ergibt.

25. Falls Beitreibungsmaßnahmen bezüglich einer Forderung auf Antrag des Klienten abgebrochen werden oder falls EOS Nederland aufgrund später erwiesener Unsicherheiten bzw. wegen später erwiesenen Verzuges seitens des Klienten die Beitreibungsmaßnahmen abbricht, hat EOS Nederland dennoch Recht auf eine Vergütung gemäß den Bestimmungen in Artikel 26 dieser Geschäftsbedingungen.

26. Dem Klienten wird folgender Tarif in Rechnung gestellt:

I Hinsichtlich Inkasso

- a. Der Tarif für die Tätigkeiten von EOS Nederland wird in Absprache mit dem Auftraggeber vereinbart, wenn und soweit vom geltenden Standardtarif abgewichen wird. Der Standardtarif kann jederzeit erfragt werden. Auf alle Vergütungen wird die geltende Mehrwertsteuer berechnet.

27. Ein Inkassoverfahren kann als beendet betrachtet werden, falls unter anderem folgende Situationen auftreten:

- Der Schuldner hat keinen EOS Nederland bekannten Wohn oder Aufenthaltsort.
- Der Schuldner ist mit festem Wohnsitz ins Ausland verzogen.
- Dem Schuldner wurde Zahlungsaufschub gewährt bzw. gegen ihn wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Wenn gütliches Inkasso nicht möglich ist und EOS Nederland – auf Wunsch mit schriftlicher Erläuterung – von gerichtlichen Schritten zum Inkasso abrät.

II Hinsichtlich der Schuldnerüberwachung

Bevor EOS Nederland Schuldnerüberwachungsarbeiten für den Klienten ausführt, wird dieser eine spezifizierte Preisangabe für die von ihm erbetenen Arbeiten erhalten.

Arbeiten, die im Rahmen der Schuldnerüberwachung ausgeführt werden, werden dem Klienten regelmäßig in Rechnung gestellt.

III Hinsichtlich Rechtsberatung:

EOS Nederland erteilt Rechtsberatung auf der Grundlage der Nachkalkulation zum jeweils geltenden Stundensatz.

E. Haftung

28. EOS Nederland haftet niemals für das Risiko von Verfolgung, Rechtsansprüchen und dergleichen, falls sich die Forderung als nicht bzw. nicht vollständig einlagbar erweist, egal aus welchem Grund. Dies gilt auch, falls es sich um eine gesondert zum Inkasso angebotene Forderung gegen Minderjährige, Verstorbene oder im Ausland wohnhafte Personen handelt oder falls die Forderungen zum Zeitpunkt des Auftrages an EOS Nederland verjährt sind, es sei denn, es handelt sich um Vorsätzlichkeit oder grobe Schuld seitens EOS Nederland, wobei die Mitarbeiter von EOS Nederland hierunter ausdrücklich nicht eingeschlossen sind.

Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel haftet EOS Nederland niemals für einen höheren Betrag als den in der Haftpflichtversicherung versicherten Vermögensschaden.

29. Falls auf die Forderung nach einem Auftrag Forderungen seitens des Schuldners oder seitens Dritter abzuziehen sind bzw. abgezogen werden, welche die Folge einer Handlung bzw. einer Unterlassung des Klienten sind, dann gilt unter Anwendung von Artikel 26 Punkt c dieser Geschäftsbedingungen die Forderung ferner als bis zum Betrag der Forderungen im obigen Sinne eingezogen.

30. EOS Nederland führt die Arbeiten als guter Mandatar nach Ehre und Gewissen aus und haftet weder für gerichtliche, noch für außergerichtliche Folgen nicht gerechtfertigter Forderungen, die EOS Nederland zum Inkasso übergeben werden. Ebenso wenig haftet EOS Nederland für Folgen von Untersuchungen oder Nachforschungen, aufgrund derer von beliebiger Seite falsche Entscheidungen getroffen wurden. Das Akzeptieren und die tatsächliche Bearbeitung von Forderungen zum Inkasso erfolgt ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Form der Haftung für EOS Nederland.

Der Klient ist verpflichtet, EOS Nederland vor allen Forderungen und Ansprüchen Dritter zu schützen, die in der Bearbeitung im Namen des Klienten und im Einziehen von vom Klienten angebotenen Forderungen begründet liegen und bezüglich dieser zu entschädigen.

31. Informationen und Unterlagen, die EOS Nederland während der Ausführung der Arbeiten von anderer Seite als über den oder seitens des Klienten erhalten hat, bleiben Eigentum von EOS Nederland.

32. Der Klient und EOS Nederland haben jederzeit nach Rücksprache Recht auf Einblick in die Buchhaltung zu allen einzelnen Aufträgen, allen einzelnen Akten, zur Fristenüberwachung und in die Abrechnungsunterlagen bezüglich der zum Inkasso übergebenen Forderung. Dieses Recht auf Einblick kann durch einen von den Parteien unabhängigen Dritten erfolgen, wie einen Wirtschaftsprüfer oder einen Verwaltungsangestellten. Eventuelle Kosten im Zusammenhang mit der besagten Untersuchung gehen zulasten der untersuchenden Partei.

F. Vertragsdauer, Endabwicklung und Schlussbestimmungen

33. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen den Parteien ab dem Datum der Unterzeichnung durch den Klienten der von EOS Nederland übergebenen Formulare „opdracht/volmacht“ [Auftrag/Vollmacht] bzw. ab dem Datum, an dem der Klient auf andere Weise sein Einverständnis zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EOS Nederland auf den betreffenden Vertrag zu erkennen gegeben hat.

34. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zu beenden. Bei Nichteinhaltung dieser Kündigungsfrist behält sich EOS Nederland das Recht vor, einen Prozentsatz von 30 % der Hauptforderung als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechtes von EOS Nederland, einen näher zu bestimmenden Betrag zu fordern, der dem durch EOS Nederland tatsächlich erlittenen Schaden entspricht.

35. EOS Nederland ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt Forderungen, die EOS Nederland zum Inkasso übergeben wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zum Tag der vollständigen Begleichung beizutreiben.

36. Nach der vollständigen Abwicklung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unter Einhaltung von Artikel 35 dieser Geschäftsbedingungen überträgt EOS Nederland die vom oder seitens des Klienten zur Verfügung gestellten Dokumente wieder dem Klienten. EOS Nederland hat die Befugnis, die Verpflichtung zur Abgabe aller Dokumente, die kraft eines Rechtsverhältnisses bzw. regelmäßigen Kontaktes zwischen den Parteien bei EOS Nederland in Verwahrung sind, aufzuschieben, bis der Klient alle seine Verpflichtungen gegenüber EOS Nederland, insbesondere hinsichtlich der Zahlung offener Rechnungen, beglichen hat.

Rechnungen von EOS Nederland an den Klienten müssen von Letzterem innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum beglichen sein. Nach Ablauf dieser endgültigen Frist ist der Klient unverzüglich in Verzug und schuldet dann auf den ausstehenden Betrag den gesetzlichen Zins. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die EOS Nederland im Zusammenhang mit der Einforderung hiervon entstehen, einschließlich derjenigen gemäß Artikel 6:96 Absatz 2 Punkt c BW, gehen zulasten des Klienten.

37. Die Parteien können von den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sofern dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

38. THinsichtlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und hinsichtlich der Verträge (die sich hieraus ergeben) gilt für die Parteien niederländisches Recht. Ausschließlich das Gericht in Breda/NL ist zur Kenntnisnahme von Streitigkeiten befugt, es sei denn, eine zwingende niederländische Vorschrift bestimmt etwas anderes. EOS Nederland ist jederzeit befugt, den Richter des Wohnortes des Kunden hinzuzufügen.

Gern können Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf Englisch, Französisch oder Niederländisch anfordern. Rufen Sie uns an, oder senden Sie eine Nachricht an info@eos-nederland.com. Alternativ stehen die Dateien auch auf unserer Website www.eos-nederland.com zum Download bereit.

EOS Nederland B.V.

Jellinghausstraat 3 · 5048 AZ Tilburg

Telefon +31 13 5365155

Fax +31 13 5801109

info@eos-nederland.com

www.eos-nederland.com